

Regelung über die Vergabe von Zuschüssen des Behinderten- und Rehabilitationssport-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Zuschussbereiche

Der Behinderten-und Rehabilitationssport - Verband Rheinland-Pfalz e.V. (BSV) gewährt Zuschüsse für:

1. Anschaffung von Sportgeräten
2. Vereinsjubiläen
3. Sportveranstaltungen
4. Aktive Teilnahme von Sportlern an Deutschen Meisterschaften
5. Aktive Teilnahme von Sportlern an internationalen Sportveranstaltungen
6. Weitere Förderungen

Ansprechpartner

- Geschäftsstelle des Behinderten- und Rehabilitationssport-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V., Parkstr. 7, 56075 Koblenz, Tel. 0261/973878-0, Fax 0261/973878-59

Zuschüsse für Baumaßnahmen sind bei den Sportbünden (Rheinland, Rheinhessen, Pfalz) bzw. dem Landessportbund Rheinland-Pfalz zu beantragen (vgl. 7.).

Allgemeine Förderbedingungen

Die vorliegende Zusammenstellung regelt grundsätzlich die Vergabe von Zuschüssen durch den BSV. Die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Behindertensports erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Aus der Regelung lässt sich kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung ableiten. Die Entscheidung im Einzelfall bleibt dem geschäftsführenden Präsidium des BSV vorbehalten, falls die Haushaltsmittel zur Gewährung nicht ausreichen.

- Zuschüsse werden in der Regel nur an Mitgliedsvereine vergeben.
- Zuschüsse können nur gegeben werden, wenn der Verein eine Kopie des zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Freistellungsbescheides dem Antrag beifügt.
- Anträge können jeweils nur vom Gesamtverein gestellt werden.
- Es können nur Vereine bezuschusst werden, die monatliche Mitgliedsbeiträge gemäß der Mindestbeitragsregelung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz erheben. (Sonderbeiträge für Familien, Menschen mit geistiger Behinderung und Kriegsversehrten sind möglich)
- Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.
- Auf Grund der Antragsstellung kann keine Gewährung oder die Höhe des Zuschusses abgeleitet werden.
- Antragsformulare können über die Geschäftsstelle angefordert werden.
- Bei den jeweiligen Kommunen (Gemeinden, kreisfreien Städten, Kreisen) oder Sport- bzw. Stadtsportbünden ist bei Anträgen nach Ziffer 1 dieser Ordnung ebenfalls ein Zuschuss zu beantragen.

1. Anschaffung von Sportgeräten

Der BSV bezuschusst nur Sportgeräte mit einem Gerätewert von mindestens 260,00 €.

Spezielle Förderrichtlinien:

1. Der Antrag ist mit dazugehörigen Unterlagen vor Kauf des Gerätes auf der Geschäftsstelle einzureichen. (Eine nachträgliche Bewilligung ist grundsätzlich nicht möglich.)
2. Der Zuschuss beträgt bis zu 20% der Gesamtkosten, jedoch maximal 1.030,00 €.
3. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Vorlage aller geforderten Unterlagen sowie von Originalrechnungen.

2. Vereinsjubiläen

Zum Vereinsjubiläum erhalten Vereine als Zuwendungen zur Förderung des Behindertensports:

- 10 Jahre 100,00 €
- 25 Jahre 150,00 €
- 40 Jahre 200,00 €
- 50 Jahre 250,00 €
- 75 Jahre 400,00 €

Für andere „runde“ Vereinsjubiläen kann ebenfalls ein Zuschuss gewährt werden, die Entscheidung hierüber fällt der Präsident.

Spezielle Förderrichtlinien:

Der Zuschuss ist zweckgebunden zur Förderung des Behindertensports zu verwenden.

3. Sportveranstaltungen

3.1 Sportveranstaltungen der Vereine

Sportveranstaltungen der Vereine werden pauschal gefördert:

- bezirksoffen 50,00 €
- landesoffen 100,00 €
- bundesoffen 150,00 €

3.2 Landesmeisterschaften, Landesturniere, Landessportfeste

Als Landesmeisterschaften, Landesturniere und Landessportfeste gelten die vom BSV offiziell unter diesem Namen ausgeschriebenen Sportveranstaltungen. Übernimmt ein Mitgliedsverein des BSV in dessen Auftrag die Ausrichtung, so gilt folgende Kostenregelung:

Der BSV trägt die Reisekosten für den Veranstaltungsleiter, Turnierarzt und Schiedsrichter. Helfer entschädigt der BSV wie folgt:

- a) Bei Helfereinsatz von bis zu 5 Stunden am Tag mit 8,00 € pro Tag.
- b) Bei Helfereinsatz von mehr als 5 Stunden am Tag mit 16,00 € pro Tag.

Pokale, Urkunden und Medaillen werden vom BSV gestellt. Falls Hallenbenutzungsgebühren entstehen, werden diese durch den BSV übernommen.

Für weitere notwendige Kosten, die dem Ausrichter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung nachweislich entstehen (z.B. Verbrauchsmaterial etc.)

erhält der Ausrichter einen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 €, der gegen Einreichung der Originalrechnungen abgefordert werden kann.

Die Kosten für Gerätestellung trägt der jeweilige Ausrichter. Kosten für Essen oder Getränke werden vom BSV nicht bezuschusst.

Spezielle Förderrichtlinien für die genannten Sportveranstaltungen (3.1. bis 3.2.):

1. Der Antrag an den BSV muss vor Ablauf der Veranstaltung gestellt werden (eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich).
2. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan, mindestens in Höhe des Zuschussbetrages, beizufügen.
3. Über die Vorankündigung und Nachberichterstattung sind Presseberichte in Kopie beizufügen.

3.3 Deutsche Meisterschaften

Übernimmt ein Verein die Ausrichtung einer Deutschen Meisterschaft im Auftrag des Deutschen Behinderten-Sportverbandes e.V. (DBS), so gelten hinsichtlich der Kostenübernahme die Richtlinien des DBS.

Darüber hinaus erhält der ausrichtende Verein einen Organisationszuschuss durch den BSV in Höhe von max. 500,00 €.

Spezielle Förderrichtlinien für die Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften:

1. Die Finanzierung der Veranstaltung ist durch Anträge bei den Kommunen (Gemeinden, kreisfreie Städte, Kreise) oder Stadtsporbtünden sicherzustellen. Die Anträge sind vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
2. Der Antrag an den BSV muss vor Ablauf der Veranstaltung gestellt werden (eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich).
3. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Vorlage von Originalrechnungen.
4. Über die Vorankündigung und Nachberichterstattung sind Presseberichte in Kopie beizufügen.

4. Aktive Teilnahme von Sportlern an Deutschen Meisterschaften

Für aktive Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften erhalten die Stammvereine für Fahrtkosten eine Kostenbeteiligung. Gefördert werden ausschließlich aktive Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften, die sich bei den entsprechenden Landesmeisterschaften des BSV für die Deutsche Meisterschaft qualifiziert haben und durch den BSV zur Deutschen Meisterschaft gemeldet werden. Ausnahmen sind möglich, falls der BSV eine entsprechende Landesmeisterschaft nicht durchführt.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt 50 % der Bahnfahrkarte 2. Klasse.

Spezielle Förderrichtlinien:

1. Anträge sind an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Bei den jeweiligen Kommunen (Gemeinden, kreisfreien Städten, Kreisen) oder Stadtsporbtünden soll ebenfalls ein Zuschuss beantragt werden. Die Anträge sind vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
3. Erstattung erfolgt nur nach originalen Rechnungsbelegen oder dem Nachweis einer Fahrpreisauskunft der DB AG.

5. Aktive Teilnahme von Sportlern an internationalen Sportveranstaltungen

Für aktive Teilnehmer an solchen internationalen Sportveranstaltungen, bei denen es um die Qualifikation für Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Paralympische

Spiele geht, erhalten die Stammvereine einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 50% der günstigsten Bahnkarte, bei Flügen (bei Veranstaltungen außerhalb Europas) einen Flugkostenzuschuss von 50% des tatsächlichen Preises, max. jedoch 250,00 €.

Spezielle Förderrichtlinien:

1. Anträge sind vor Beginn jeglicher Maßnahme an die Geschäftsstelle zu richten (eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich)
2. Bei den jeweiligen Kommunen (Gemeinden, kreisfreien Städten, Kreisen) oder Stadtsportbünden soll ebenfalls ein Zuschuss beantragt werden. Die Anträge sind vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
3. Erstattung erfolgt nur nach originalen Rechnungsbelegen.

6. Weitere Förderungen

Weitere Maßnahmen werden durch das geschäftsführende Präsidium auf Antrag gefördert.

7. Baumaßnahmen (Neubau, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung)

7.1 Baumaßnahmen bis zu 10.000,00 €

Eine Bezuschussung erfolgt nur durch die Sportbünde.

7.2 Baumaßnahmen zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 €

Die Bezuschussung erfolgt durch den Landessportbund.

8. Gültigkeit

Diese Regelung wurden im Hinblick auf die wirtschaftliche und satzungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel des BSV vom erweiterten Vorstand am 29.01.2000 beschlossen. Sie treten in Kraft mit der Versendung an die Mitgliedsvereine am 04.04.2000. Die letzte Änderung erfolgte durch das Präsidium am 10.11.2015.